Anzeige von Sammlern, Beförderern, Händlern und Maklern von Abfällen				
	☐ Erstmalige Anzeige		Zutreffendes bitte ankreuzen X oder ausfüllen.	
	Änderungsanzeige	Vorgangsnummer (sofern von der I	Behörde erteilt)	
1	Anzeigender (Hauptsitz des Be	triebes)		
1.1	Firma/Körperschaft			
1.2	Straße, Hausnummer			
	,			
1.3	Bundesland (2-stellig) PLZ	Ort		
1.4	Staat (2-stellig)			
1.4	Staat (2-Stellig)			
1.5	Für Anzeigende, die keinen Haup Maklertätigkeit.	otsitz im Inland haben: Ort der ers	stmaligen Sammler-, Beförderer-, Händler- oder	
	Bundesland (2-stellig) PLZ	Ort		
1.6	Telefon	Telefax	USt-Identnr.	
1.7	Mobiltelefon	 E-Mail		
1.8	Gewerbeanmeldung	J.		
	Datum der Anmeldung	zuständige Behörde	Aktenzeichen (sofern bekannt)	
4.0				
1.9	Eintrag in das Handels-, Vereins- Registernummer(HRA, HRB etc.	5 ,	sofern ein Eintrag erfolgt ist)	
	Trogisterrianimor(rintri, rint2 oto.	, registergenene		
•	Folgondo obfolivieto ob officio o	Tätiakaitan wardan angaraist		
2	Folgende abfallwirtschaftliche			
2.1	Sammeln. Sammler- oder Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)		` '	
2.2	Befördern. Beförderernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)			
2.3	Handeln. Händlernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt) Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)			
	Makeln. Maklernummer nach § 28 NachwV (sofern bereits erteilt)			
3	Art der Tätigkeit			
3.1	Gewerbemäßig. Unternehmerzweck ist ganz oder teilweise das entgeltliche Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen für Dritte.			
3.2	Im Rahmen wirtschaftlicher Unternehmen. Unternehmenszweck ist eine anderweitige gewerbliche oder wirtschaftliche Tätigkeit, die nicht auf Sammeln, Befördern, Handeln oder Makeln von Abfällen gerichtet ist.			
4	Befreiung von der Erlaubnispfl	cht		
4.1	Nur nicht gefährliche Abfälle (dann weiter unter 5)			
4.2	Auch gefährliche Abfälle (dar	nn weiter unter 4.2)		

4	Fortsetzung von Seite 1: B	Befreiung von der Erlaubni	spflicht	
4.2	Das Sammeln Befördern, Handeln und Makeln von gefährlichen Abfällen ist nach § 54 Absatz 1 Satz 1 KrWG grundsätzlich erlaubnispflichtig. Der Betrieb ist auf Grund einer oder mehrerer der genannten Tatbestände aber von der Erlaubnispflicht befreit und daher nch § 53 Absatz 1 Satz 1 KrWG nur anzeigepflichtig:			
	4.2.1 auf Grund der Eigenschaft als öffentlich-rechtlicher Entsorgungsträger (§ 54 Absatz 3 Nummer 1 KrWG),			
	4.2.2 auf Grund der Eigenschaft als für die angezeigte Tätigkeit zertifizierter Entsorgungsfachbetrieb (§ 54 Absatz 3 Nummer 2 KrWG),			
	4.2.2.1 Zertifikat ist beigefügt.			
	4.2.4 Rahmen der Durch 4.2.4 auf Grund der Eige Durchführung des auf Grund der Eige	auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Elektro- und Elektronikaltgeräten i Rahmen der Durchführung des Elektro- und Elektronikgerätegesetzes (§ 2 Absatz 3 Satz 1 ElektroG), auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altbatterien im Rahmen der Durchführung des Batteriegesetzes (§ 1 Absatz 3 Satz 1 BattG),		
	 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von gefährlichen Abfällen, der solche 4.2.6 Abfälle sammelt, befördert, mit diesen handelt oder diese makelt, die von einem Hersteller oder Vertreiber freiwillig oder auf Grund einer Rechtsverordnung zurückgenommen werden (§ 12 Absatz 1 Nummer 2 AbfAEV), 4.2.7 auf Grund der Eigenschaft als Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Altfahrzeugen im Rahmen ihrer Überlassung nach § 4 Absatz 1 bis 3 der Altfahrzeug-Verordnung (§ 12 Absatz 1 Nummer 3 AbfAEV), 4.2.8 auf Grund der Eigenschaft als für die gengezeigte Tätigkeit zertifizierter EMAS-Betrieb (§ 12 Absatz 1 Nummer 4 AbfAEV), 			
	4.2.8.1 Regi	strierungsurkunde ist beigefügt		
		enschaft als Sammler, Beförder ördert (§12 Absatz 1 Nummer 5	er von gefährlichen Abfällen, der die Abfälle mittels Seeschiffen AbfAEV).	
	auf Grund der Eige	enschaft als Sammler, Beförder	er von gefährlichen Abfällen, der im Rahmen von Paket-, er befördert (§ 12 Absatz 1 Nummer 6 AbfAEV).	
5	Betriebsinhaber			
5.1	Name		Vorname	
	Geburtsdatum	Geburtsort		
	Weiterer Betriebsinhaber (sofer	n vorhanden)		
5.2	Name		Vorname	
	Geburtsdatum	Geburtsort		
	Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.			
6	Für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern nicht mit dem Betriebsinhaber identisch)			
6.1	Name		Vorname	
0.0	Geburtsdatum	Geburtsort		
6.2				
	Weitere für die Leitung und Beaufsichtigung des Betriebes verantwortliche Person (sofern vorhanden)			
6.3	3 Name		Vorname	
6.4	Geburtsdatum	Geburtsort		
	Für weitere Personen verwenden Sie bitte ein separates Beiblatt.			

7	Frei für Vermerke des Anzeigenden (Angaben freiwillig)	
7.1		
8	Versicherung und Unterschrift	
8.1	Es wird versichert, dass - die Anzeige nach bestem Wissen ausgefüllt und unter dem unten genannten Datum an die zuständige Behörde übersandt wurde, - bei der Tätigkeit des Sammelns, Beförderns, Handelns oder Makelns von Abfällen alle einschlägigen Vorschrifter insbesondere die Vorgaben des Kreislaufwirtschaftsgesetzes und der auf Grund dieses Gesetzes ergangenen Rechtsverordnungen, eingehalten werden, - die Anforderungen an Sammler, Beförderer, Händler und Makler von Abfällen nach Abschnitt 2 der Anzeige- und Erlaubnisverordnung eingehalten werden.	
8.2	Ort	
	Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift

9	Bestätigung des Eingangs der vollständigen Anzeige (von der Behörde auszufüllen)				
	Anzeigender	Bestätigende Behörde			
		Vorgangsnummer			
9.1	Hiermit wird der Eingang der vollständigen Anzei	ge bestätigt.			
9.2	Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 Na	Es wird folgende Sammlernummer nach § 28 NachwV erteilt:			
9.3	Es wird folgende Befördererummer nach § 28 Na	achwV erteilt:			
9.4	Es wird folgende Händlernummer nach § 28 Nac	hwV erteilt:			
9.5	Es wird folgende Maklernummer nach § 28 Nach	wV erteilt:			
9.6	Frei für Vermerke der Behörde				
9.7	Ort Datum (TT.MM.JJJJ)	Unterschrift			
10	Hinweise				
10.4	Je nach Landesrecht ist die behördliche Bestätig	ung des Eingangs der vollständigen Anzeige gebührenpflichtig.			
10.1	Ist dies der Fall, ergeht ein gesonderter Gebührenbescheid. Sammler und Beförderer von Abfällen haben bei Ausübung ihrer Tätigkeit eine Kopie oder einen Ausdruck diese von der Behörde bestätigten Anzeige mitzuführen, soweit sie nicht von der Mitführungspflicht befreit sind. Sofern die Behörde die Anzeige noch nicht bestätigt hat, ist dies von dem Anzeigenden auf der Kopie oder dem Ausdruck der Anzeige zu vermerken. In diesem Fall ist die mit dem Vermerk versehene Kopie oder der mit dem vermerk versehende Ausdruck der Anzeige mitzuführen. Entsorgungsfachbetriebe haben zusätzlich eine Kopie des jeweils gültigen Zertifikats mitzuführen. EMAS-Betriebe haben zusätzlich eine Kopie der jeweils gültigen Registrierungsurkunde mitzuführen.				
10.3	Ändern sich wesentliche Angaben, so ist die Anzeige erneut zu erstatten. Wesentliche Angaben sind die Felder 1.1 bis 1.4 und 2 bis 6.				



Informationen nach der Datenschutz - Grundverordnung zur

Verarbeitung personenbezogener Daten

Datenschutzhinweise im Zusammenhang mit den Auskünften nach dem Bayerischen Umweltinformationsgesetz (BayUIG)

- Verantwortlich für die Datenverarbeitung ist das Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309 Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-0, E-Mail: poststelle@landkreis-kelheim.de
- Den behördlichen Datenschutzbeauftragten erreichen Sie unter: Datenschutzbeauftragte im Landratsamt Kelheim, Donaupark 12, 93309Kelheim, Tel.Nr.: 09441/207-1121, E-Mail: datenschutz@landkreis-kelheim.de
- Ihre Daten werden verarbeitet zur Bearbeitung eines Auskunftsersuchens.
- Grundlage für die Verarbeitung ist Art. 6 DSGVO, Art. 4 BayDSG i. V. m. BayUIG
- Ihre personenbezogenen Daten werden weitergegeben an: entfällt
- Ihre personenbezogenen Daten werden nach der Verarbeitung beim Landratsamt Kelheim so lange gespeichert, wie es die Bestimmungen nach dem Bayerischen Einheitsaktenplan vorgeben. Diese betragen je nach Sachgebiet i.d.R. zwischen 5 und 30 Jahre.

Nach der Datenschutz-Grundverordnung stehen Ihnen als Betroffene folgende Rechte zu:

- Werden Ihre personenbezogenen Daten verarbeitet, so haben Sie das Recht Auskunft über die zu Ihrer Person gespeicherten Daten zu erhalten.
- Sollten unrichtige personenbezogene Daten verarbeitet werden, steht Ihnen ein Recht auf Berichtigung zu.
- Liegen die gesetzlichen Voraussetzungen vor, so k\u00f6nnen Sie die L\u00f6schung oder Einschr\u00e4nkung der Verarbeitung verlangen sowie Widerspruch gegen die Verarbeitung einlegen.
- Wenn Sie in die Datenverarbeitung eingewilligt haben oder ein Vertrag zur Datenverarbeitung besteht und die Datenverarbeitung mithilfe automatisierter Verfahren durchgeführt wird, steht Ihnen gegebenenfalls ein Recht auf Datenübertragbarkeit zu.
- Wenn Sie in die Verarbeitung personenbezogener Daten durch das Landratsamt Kelheim mittels einer entsprechenden Erklärung eingewilligt haben, können Sie die Einwilligung jederzeit für die Zukunft widerrufen. Die Rechtmäßigkeit der aufgrund der Einwilligung bis zum Widerruf erfolgten Datenverarbeitung wird durch diesen nicht berührt.
- Weiterhin besteht ein Beschwerderecht beim Bayerischen Landesbeauftragten für Datenschutz.

In gewissen Fällen sind Sie <u>verpflichtet</u> Ihre personenbezogenen Daten anzugeben. Die Verpflichtung kann sich aus dem Gesetz oder aus einem Vertrag ergeben oder für einen Vertragsabschluss erforderlich sein.

- Das Landratsamt Kelheim benötigt Ihre Daten um die gewünschte Auskunft zu erteilen.
- Wenn Sie die erforderlichen Daten nicht angeben, kann der Antrag/die Anzeige nicht bearbeitet werden.

Falls Sie weitere Informationen wünschen wenden Sie sich bitte an Ihren zuständigen Sachbearbeiter oder an den behördlichen Datenschutzbeauftragten des Landratsamtes Kelheim.

